

Vollzugsverordnung zur Verordnung über Fuss- und Wanderwege (*neu*)

(Vom 21. März 2006)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 99 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung und die Verordnung vom
über Fuss- und Wanderwege (Fuss- und Wanderwegverordnung),
verordnet:

Art. 1

Departement für Bau und Umwelt

Das Departement für Bau und Umwelt ist das zuständige Departement im Sinne der Fuss- und Wanderwegverordnung.

Art. 2

Fachstelle

Die Aufgabe der Fachstelle wird vom Departementssekretariat wahrgenommen.

Art. 3

Übertragung von Aufgaben

Folgende Aufgaben können von der Fachstelle im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel durch Leistungsaufträge geeigneten Fachorganisationen übertragen werden:

- a.* Fachberatung bei der Wanderwegnetzplanung;
- b.* Fachberatung im Zusammenhang mit Beitragsgesuchen;
- c.* Unterstützung des Departementes für Bau und Umwelt bei der kantonalen Aufsicht über die in den Netzplänen enthaltenen Wanderwege.

Art. 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 25. April 1989 über die Fuss- und Wanderwege aufgehoben.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.